



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 11.07.2003

Nr. 24

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
Bekanntmachung der vierten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“	... 143
4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld"	... 143
Bekanntmachung der fünften Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“	... 144
5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld"	... 144
Bekanntmachung der sechsten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“	... 145
6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld"	... 145
Bekanntmachung der siebten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“	... 146
7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld"	... 146
Bekanntmachung der neunten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“	... 147
9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld"	... 148
Bekanntmachung und Genehmigung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“	... 149
Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“	... 149
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe für Kleineinleiter des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" vom 08.12.2000	... 158

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

**Bekanntmachung der vierten Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“**

Heilbad Heiligenstadt, den 19.12.1997

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“ hat nach den §§ 42 Abs. 2 i.V.m. 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG – die nachfolgend abgedruckte vierte Änderung der Verbandssatzung vom 10.11.1994 angezeigt.

Die vierte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“ wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Wachtel

**4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld"**

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBL S. 232) beschließt der "Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" in der Verbandsversammlung am 04.12.1997 folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 10.11.1994:

Artikel 1

Der § 14 "Deckung des Finanzbedarfes" Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe der Umlage der nicht gebührenfähigen laufenden Aufwendungen, soweit sie auf die Straßenoberflächenentwässerung entfallen, wird auf der Grundlage des spezifischen Aufwandes je km-Kanalnetzlänge (in welche Straßenoberflächenwässer eingeleitet werden) ermittelt.

Die Höhe der Umlage für darüber hinausgehende Fehlbeträge richtet sich für die Erfüllung von Aufgaben der Wasserversorgung nach dem Verhältnis des im Gebiet des einzelnen Verbandsmitglied es abgerechneten zu dem im Verbandsgebiet insgesamt abgerechneten Wasserverbrauch und für die Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach dem Verhältnis des im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den im Verbandsgebiet insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen des zweitletzten Wirtschaftsjahres.

Artikel 2

Alle übrigen Paragraphen der Verbandssatzung vom 10.11.1994 bleiben in Form und Fassung unberührt.

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 16.12.97

gez. Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Bekanntmachung der fünften Änderungssatzung zur Verbandssatzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld"

Heilbad Heiligenstadt, den 19.12.1997

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“ hat nach den §§ 42 Abs. 2 i.V.m. 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG – die nachfolgend abgedruckte fünfte Änderung der Verbandssatzung vom 10.11.1994 angezeigt.

Die fünfte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“ wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Wachtel

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld"

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBL S. 232) beschließt der "Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" in der Verbandsversammlung am 04.12.1997 folgende 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 10.11.1994:

Artikel 1

(1) Der § 4 "Verbandsmitglieder" wird in der Anlage 1 - Verbandsmitglieder im Bereich Wasserversorgung - wie folgt geändert:

Die Verbandsgemeinden	Ershausen	2 Stimmen
	Martinfeld	1 Stimme
	Rüstungen	1 Stimme
	Wilbich	1 Stimme

werden gestrichen.

Die Gemeinde Schimberg als Rechtsnachfolger wird wie folgt aufgenommen:

Gemeinde Schimberg	3 Stimmen
--------------------	-----------

Damit beträgt die Stimmenzahl nunmehr 70 Stimmen.

(2) Der § 4 "Verbandsmitglieder" wird in der Anlage 2 - Verbandsmitglieder im Bereich Abwasserentsorgung - wie folgt geändert:

Die Verbandsgemeinden	Ershausen	2 Stimmen
	Martinfeld	1 Stimme
	Rüstungen	1 Stimme
	Wilbich	1 Stimme

werden gestrichen.

Die Gemeinde Schimberg als Rechtsnachfolger wird wie folgt aufgenommen.

Gemeinde Schimberg	3 Stimmen
--------------------	-----------

Damit beträgt die Stimmenzahl nunmehr 86 Stimmen.

Artikel 2

Alle übrigen Paragraphen der Verbandssatzung vom 10.11.1994 bleiben in Form und Fassung unberührt.

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.08.1997 in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 16.12.97

gez. Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Bekanntmachung der sechsten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld"

Heilbad Heiligenstadt, den 24.06.1998

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld hat entsprechend dem § 42 Abs. 2 i.V.m. dem § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG –, zuletzt geändert vom 10.11.1995, die nachfolgend abgedruckte sechste Änderungssatzung zur Verbandssatzung angezeigt.

Die 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Wachtel

6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld"

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBL S. 232) beschließt der "Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" in der Verbandsversammlung am 28.05.1998 folgende 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 10.11.1994:

Artikel 1

(1) Der § 5 "Verbandsgebiet" wird geändert und lautet wie folgt:

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes entspricht dem Gemeindegebiet seiner Mitglieder. Im Falle der Teilmitgliedschaft ist das Satzungsrecht des Zweckverbandes auf den Aufgabenbereich begrenzt, welchen die Gemeinde auf den Zweckverband übertragen hat.

(2) Der § 6 "Aufgaben" Abs. 4 wird geändert und lautet wie folgt:

Der Zweckverband hat Befugnis, Gebühren und Beiträge nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden abgaberechtlichen Vorschriften zu erheben. Der Zweckverband begründet ein Versorgungs- bzw. Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussverpflichteten bzw. Anschlussberechtigten und ist berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen.

(3) Der § 9 "Verbandsversammlung" Abs. 1 wird geändert und lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern (Bürgermeistern) der Verbandsmitglieder.

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind Verbandsräte kraft Amtes.

Das Stimmrecht richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde und nach der jeweiligen Verbandsaufgabe. Jede Verbandsgemeinde unter 1000 Einwohnern hat eine Stimme je Aufgabenbereich. Je angefangene 1000 Einwohner wird eine weitere Stimme je Aufgabenbereich vergeben. Die Stimmen einer Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Der § 9 "Verbandsversammlung" Abs. 5 wird geändert und lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; in der Einladung ist auf die Folgen hinzuweisen.

(5) Der § 12 "Verbandsausschuss" Abs. 1 und Abs. 2 wird geändert und lautet wie folgt:

Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus dem § 11 gewählten Verbandsvorsitzenden und sechs weiteren Verbandsräten. Zur Sicherung der regionalen Ausgewogenheit im Verbandsausschuss haben folgende Regionen das Vorschlagsrecht für je einen Bürgermeister als Mitglied im Verbandsausschuss:

- Verwaltungsgemeinschaft "Hanstein/Rusteberg"
- Verwaltungsgemeinschaft Uder
- Verwaltungsgemeinschaft "Leinetal" einschließl. Beuren und Kreuzebra
- Verwaltungsgemeinschaft "Ershausen/Geismar"
- Stadt Heiligenstadt
- Gemeinden Effelder, Faulungen, Großbartloff, Hildebrandshausen, Lengenfeld/Stein, Wachstedt

Der Stellvertreter für den vorgeschlagenen Bürgermeister ist durch die Region ebenfalls vorzuschlagen.

Artikel 2

Alle übrigen Paragraphen der Verbandssatzung vom 10.11.1994, 16.10.1996, 23.07.1997, 29.07.1997 und 16.12.1997 bleiben in Form und Fassung unberührt.

Die 6. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 29.06.1998

gez. Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Bekanntmachung der siebten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld"

Heilbad Heiligenstadt, den 23.11.1999

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld hat sprechend dem § 42 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG – zuletzt geändert vom 10.11.1995, die nachfolgend abgedruckte 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung angezeigt.

Die 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld wird hiermit, entsprechend dem § 42 Abs. 3 Satz 1 KGG, amtlich bekannt gemacht.

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Wachtel

7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld"

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBL S. 232) beschließt der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ in der Verbandsversammlung am 27.05.1999 folgende 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 10.11.1994.

Artikel 1

§ 12 a „Entschädigung“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält – sofern er ehrenamtlicher Bürgermeister einer Verbandsgemeinde ist – eine monatliche Aufwandsentschädigung von 850,00 DM.
- (2) Der Stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält – sofern er ehrenamtlicher Bürgermeister einer Verbandsgemeinde ist – eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 DM.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem der Amtsträger gewählt wird, und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem er aus seinem Amt ausscheidet.
- (4) Nimmt der Verbandsvorsitzende ununterbrochen länger als 3 Monate seine Dienstgeschäfte nicht wahr, so entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- (5) Für die Teilnahme an Beratungen des Verbandsausschusses erhalten die Verbandsausschussmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 DM.

Artikel 2

Die 7. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 19.11.99

gez. Föllmer

Verbandsvorsitzender

Siegel

Bekanntmachung der neunten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld"



LANDKREIS EICHSFELD

Landratsamt

Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ zum Beitritt der Gemeinden Küllstedt, Büttstedt und Anrode mit den OT Bickenriede, Dörna, Hollenbach und Lengefeld

Den Beschluss über den Beitritt zum Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ haben die Gemeinden Anrode für seine Ortsteile Bickenriede, Dörna, Hollenbach und Lengefeld am 06.03.2001, Küllstedt am 05.03.2001 und Büttstedt am 08.03.2001 gefasst.

Die neunte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ mit dem Beitritt der oben angeführten Gemeinden wurde mit Bescheid vom 20.06.2001 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß §§ 42 Abs. 1 Nr. 1, 38 Abs. 3, 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) genehmigt.

Der Verfügungstenor lautet wie folgt:

In oben genannter Angelegenheit ergeht folgender Bescheid:

1. Die von der Versammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ aufgrund des Beitritts der Gemeinden Küllstedt, Büttstedt und Anrode mit den Ortsteilen Bickenriede, Dörna, Hollenbach und Lengefeld beschlossene neunte Änderung zur Verbandssatzung wird genehmigt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Hinweis:

Hiermit wird gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 GKG die genehmigungspflichtige Satzung sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 42 Abs. 3 Nr. 5 GKG hinweisen.

Heiligenstadt, 2001-06-22

gez. Dr. Henning
Landrat

9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld"

Aufgrund der §§ 16, 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG vom 11.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl S. 180), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.06.2001 folgende 9. Änderungssatzung zur Verbands- satzung vom 10.11.1994:

Artikel 1

Die Anlage 2 zu § 4 Abs. 2 „Verbandsmitglieder“ wird wie folgt ergänzt:

1. Gemeinde Küllstedt mit 2 Stimmen
2. Gemeinde Büttstedt mit 2 Stimmen
3. Gemeinde Anrode mit 4 Stimmen
für die Ortsteile Bickenriede
Lengefeld
Dörna
Hollenbach

Damit beträgt die Stimmenzahl nunmehr 94 Stimmen.

Artikel 2

Der § 12 Abs. 1 „Verbandsausschuss“ wird geändert und lautet wie folgt:

Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus dem nach § 11 gewählten Verbands- vorsitzenden und 7 weiteren Verbandsräten. Zur Sicherung der regionalen Ausgewogenheit im Verbandsausschuss haben folgende Regionen das Vorschlagsrecht für je einen Bürger- meister als Mitglied im Verbandsausschuss:

- Verwaltungsgemeinschaft Hanstein/Rusteberg
- Verwaltungsgemeinschaft Uder
- Verwaltungsgemeinschaft Leinetal einschließlich Leinefelde für den OT Beuren und Kreuzebra
- Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar
- Stadt Heilbad Heiligenstadt
- Gemeinden Effelder, Faulungen, Großbartloff, Hildebrandshausen, Lengenfeld/Stein, Wachstedt
- Gemeinden Küllstedt, Büttstedt, Anrode (OT Bickenriede, Lengefeld, Dörna, Hollenbach)

Der Stellvertreter für den vorgeschlagenen Bürgermeister ist durch die Region ebenfalls vorzuschlagen.

Artikel 3

§ 15 „Beitritt neuer und Ausscheiden bisheriger Verbandsmitglieder“ wird dahingehend geändert, dass § 15 Abs. 2 Satz 2 gestrichen wird.

Artikel 4

Alle übrigen Bestimmungen der Verbandssatzung vom 10.11.1994, 16.10.1996, 23.07.1997, 29.07.1997, 16.12.1997, 19.11.1999 und 08.12.2000 bleiben in Form und Fassung unberührt.

Die 9. Änderungssatzung tritt am 01.07.2001 in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 21.06.2001

gez. Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Bekanntmachung und Genehmigung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“



LANDKREIS EICHSFELD
Landratsamt

Bekanntmachung und Genehmigung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Den Beschluss zur Verbandssatzung zur Gründung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ haben die Stadträte der Städte Leinefelde und Worbis und die Gemeinderäte der Gemeinden Bernterode, Bischofferode, Bockelnhagen, Breitenbach, Breitenworbis, Buhla, Deuna, Gernrode, Gerterode, Großbodungen, Hausen, Haynrode, Jützenbach, Kallmerode, Kleinbartloff, Kirchworbis, Neustadt, Niedergebra, Niederorschel, Obergebra, Silkerode, Sollstedt, Steinrode, Stöckey, Vollenborn, Weißenborn-Lüderode, Wintzingerode, und Zwinge gefasst.

Die Verbandssatzung zur Gründung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ wurde mit Bescheid vom 30.10.2002 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr.3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürGKG- genehmigt.

Der Verfügungstenor des Genehmigungsbescheides lautet:

1. Die von den Stadträten der Stadt Leinefelde und Worbis und von den Gemeinderäte der Gemeinden Bernterode, Bischofferode, Bockelnhagen, Breitenbach, Breitenworbis, Buhla, Deuna, Gernrode, Gerterode, Großbodungen, Hausen, Haynrode, Jützenbach, Kallmerode, Kleinbartloff, Kirchworbis, Neustadt, Niedergebra, Niederorschel, Obergebra, Silkerode, Sollstedt, Steinrode, Stöckey, Vollenborn, Weißenborn-Lüderode, Wintzingerode, und Zwinge beschlossene Verbandssatzung zur Gründung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ wird hiermit genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürGKG die Verbandssatzung zur Gründung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 19 Abs. 2 ThürGKG hinweisen.

Heiligenstadt, den 04.11.2002

gez. Dr. Henning
Landrat

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290) haben die Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ die nachfolgende Verbandssatzung vereinbart:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz, Rechtsform

- (1) Der Zweckverband führt den Namen: Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“
- (2) Er hat seinen Sitz in Niederorschel.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG). Er erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar dem öffentlichen Wohl.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die in der Anlage 1 genannten Städte und Gemeinden.

Soweit dies in der Anlage 1 gekennzeichnet ist, beschränkt sich die Mitgliedschaft auf den Teilbereich „Wasserversorgung“ oder den Teilbereich „Abwasserentsorgung“.

§ 3 Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbands entspricht dem Gebiet seiner Verbandsmitglieder. Soweit aus der Anlage 1 ersichtlich, kann sich der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes auch auf einzelne Ortsteile eines Verbandsmitgliedes beschränken. Unbeschadet der Zugehörigkeit zum räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes beschränkt sich für diejenigen Gemeinden, die laut Anlage 1 nur eine Teilmemberschaft mit dem Zweckverband vereinbart haben, dessen sachlicher Wirkungsbereich auf denjenigen Aufgabenbereich, den die betreffende Gemeinde auf den Zweckverband übertragen hat.

§ 4 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe
 1. auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung:
 - a) Wasservorkommen zur erschließen und Wasser zu beschaffen,
 - b) Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu verwalten,
 - c) die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen,
 - d) Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben;
 2. auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung:
 - a) Abwasseranlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 - b) von den Grundstücken häusliches Abwasser, Oberflächenwasser und Abwasser aus gewerblichen und industriellen Anlagen abzunehmen, schadlos abzuleiten und zu beseitigen,
 - c) alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Der Zweckverband begründet ein Trinkwasserversorgungsverhältnis bzw. Abwasserentsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten. Er ist berechtigt, einen Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, das Benutzungsverhältnis seiner öffentlichen Einrichtungen durch Satzung zu regeln. Er hat die Befugnis, zur Deckung seiner Kosten privatrechtliche Entgelte bzw. Gebühren und Beiträge nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen zu erheben.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage von Vereinbarungen
 1. andere Unternehmen mit Trink- und Brauchwasser zu beliefern,
 2. sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen zu beteiligen,
 3. Versorgungseinrichtungen Dritter zu übernehmen,
 4. sich bei der Erfüllung seiner Trinkwasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsaufgabe eines Dritten zu bedienen,
 5. Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen, abzuleiten und zu behandeln,
 6. sich an Entsorgungsunternehmen zu beteiligen,
 7. Entsorgungseinrichtungen Dritter zu übernehmen.

§ 5 Verbandsanlagen

Der Zweckverband übernimmt alle der öffentlichen Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung dienenden bestehenden Anlagen und Einrichtungen des Abwasserzweckverbandes Wipper – Ohne, des Trinkwasserzweckverbandes Eichsfelder Kessel und – soweit noch nicht auf die vorstehend genannten Verbände übertragen – alle Altanlagen der Verbandsgemeinden. Die Errichtung neuer Anlagen und Einrichtungen durch die Verbandsmitglieder sowie die Überführung dieser neuen Anlagen in das Verbandsvermögen bedarf einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Zweckverband.

§ 6 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

II. Abschnitt Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Verbandsausschuss.

Die Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende und die Mitglieder der Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeister der Verbandsmitglieder. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind Verbandsräte kraft Amtes. Das Stimmrecht richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde. Jede Mitgliedsgemeinde hat zunächst eine Stimme. Für Mitgliedsgemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern wird je weitere angefangene 1.000 Einwohner eine weitere Stimme vergeben. Die Stimmen einer Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmverteilung ist in der Anlage 1 zur Verbandssatzung näher geregelt.
- (2) Der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde wird durch seinen Stellvertreter vertreten. Das Amt als Verbandsrat bzw. als Stellvertreter endet mit dem Ende des Wahlamtes. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (3) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Sitzung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Ladungsfrist auf 48 Stunden verkürzen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Die Verbandsversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.
- (5) Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Verbandsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände gefordert wird.
- (6) Der Verbandsvorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Werkleitung oder ein Drittel der stimmenmäßig repräsentierten Verbandsräte verlangen.
- (7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit eine neue Verbandsversammlung einberufen, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; in der Einladung zur neuen Verbandsversammlung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- (8) Betrifft der Gegenstand der Beschlussfassung den Gesamtverband, erfolgt eine Abstimmung unter Beteiligung sämtlicher anwesender Verbandsräte. Betrifft die Entscheidung nur den Bereich Wasserversorgung oder nur den Bereich Abwasserentsorgung, wirken an der Beschlussfassung nur diejenigen Verbandsräte mit, deren Gemeinde dem betroffenen Teilbereich angehört. In diesem Falle kommt es für die Beschlussfähigkeit nur auf diejenigen Verbandsräte an, deren Gemeinden eine Teilmemberschaft für den betroffenen Bereich besitzen.
- (9) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse vollständig enthalten muss.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie die Beschlussfassung nicht dem Verbandsausschuss übertragen hat oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Sie hat in jedem Fall zu beschließen über
 1. die Entscheidung für die Rahmenplanung, die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbandssatzung,
 3. die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 4. die Auflösung des Zweckverbands,
 5. die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung und den Finanzplan bzw. den Wirtschaftsplan,
 6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festsetzung des Investitionsvolumens,
 7. die Aufnahme von Krediten sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte,
 8. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die ordentliche Rechnungsprüfung,
 9. die Veräußerung von Grundstücken und Investitionen,
 10. die Bestellung der Werkleitung,
 11. den Abschluss von Betriebsführungsverträgen und ähnlichen Verträgen,
 12. Beteiligung an anderen Ver- und Entsorgungsunternehmen,
 13. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 14. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,
 15. Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen,
 16. die Feststellung der Verbandsumlage,
 17. die Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 10 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören der Verbandsvorsitzende, der Stellvertretende Verbandsvorsitzende und drei von der Verbandsversammlung zu wählende Verbandsräte an.
- (2) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.
- (3) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.
- (4) Der Verbandsausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (5) Der Verbandsausschuss beschließt in Angelegenheiten der Verbandsversammlung, wenn diese keinen Aufschub dulden.
- (6) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.

§ 11 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der kommunalen Wahlperiode mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Bürgermeister zum Vorsitzenden des Zweckverbands.
- (2) Dem Vorsitzenden obliegen alle Geschäfte des Zweckverbands, die nicht durch Gesetz, diese Satzung oder die Betriebssatzung auf die Verbandsversammlung, den Verbandsausschuss, die Werkleitung oder den Werksausschuss übertragen sind. Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehört es insbesondere, die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht nach Maßgabe der Betriebssatzung die Werkleitung den Zweckverband in Werkangelegenheiten vertritt. Der Verbandsvorsitzende wird durch seinen Stellvertreter vertreten.

III. Abschnitt

Wirtschafts- und Haushaltsführung, Deckung des Finanzbedarfs

§ 12 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands erfolgt nach den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung. Der Zweckverband kann sich zur Geschäftsbesorgung eines Dritten bedienen.

§ 13 Gebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Gebühren und Beiträge bzw. durch privatrechtliche Entgelte sowie durch Zuweisungen und Kredite.
- (2) Reichen die speziellen Entgelte zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus, hat der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben. Hierzu bedarf es eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (3) Die Höhe der Umlage richtet sich für die Erfüllung von Aufgaben der Wasserversorgung nach dem Verhältnis des im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes abgerechneten Wasserverbrauchs zu dem im Verbandsgebiet insgesamt verbrauchten Trinkwasser. Für die Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung richtet sich die Verbandsumlage nach dem Verhältnis der Abwassermenge im Bereich des Verbandsmitgliedes zu der gesamten Abwassermenge.

IV. Abschnitt

Beitritt neuer Verbandsmitglieder, Ausscheiden bisheriger Verbandsmitglieder, Verbandsauflösung

§ 14 Beitritt und Ausscheiden

- (1) Der Beitritt neuer Verbandsmitglieder erfolgt durch Beitrittserklärung unter Anerkennung der Verbandsatzung.
- (2) Der Austritt von Verbandsmitgliedern ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Vor dem Ausscheiden ist die anteilige Übernahme der Verbindlichkeiten zu regeln. Soweit nichts anderes vereinbart wird, hat die austretende Gemeinde noch vor Wirksamwerden des Austritts mit dem jeweiligen Gläubiger der zu übernehmenden Verbindlichkeiten eine Regelung mit schuldbefreiender Wirkung für den Zweckverband herbeizuführen bzw. an den Zweckverband einen entsprechenden Geldbetrag zu zahlen. Dies gilt auch für Ausgleichszahlungen an den Zweckverband gemäß Abs. 3.
- (3) Mit dem Ausscheiden gehen die Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet des Verbandsmitgliedes auf dieses über, soweit diese ausschließlich der Ver- und Entsorgung in diesem Gebiet dienen. Hat der Zweckverband bzw. seine beiden Vorläuferverbände die von der Verbandsgemeinde zu übernehmenden Anlagen selbst errichtet, hat die Verbandsgemeinde bei ihrem Ausscheiden für die Übernahme der Anlagen einen Betrag zu entrichten, der dem Buchwert entspricht,

den das Anlagevermögen in dem betreffenden Gebiet beim Ausscheiden der Gemeinde aus dem Zweckverband entspricht. Hat das Verbandsmitglied den Vermögensgegenstand aus ihrem Vermögen unentgeltlich in das Verbandsvermögen eingebracht, hat sie beim Ausscheiden aus dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der der Wertverbesserung der Anlage im Zeitraum zwischen dem Beitritt und dem Ausscheiden entspricht. Hat die Verbandsgemeinde den Vermögensgegenstand in das Verbandsvermögen eingebracht und hierfür eine Refinanzierung erhalten, hat sie bei ihrem Ausscheiden einen Betrag zu entrichten, der der erhaltenen Refinanzierung abzüglich der zwischenzeitlichen Abschreibungen entspricht. Bei der Bewertung der vom Zweckverband oder seinen Vorläuferverbänden errichteten Anlagen sind noch nicht aufgelöste Baukostenzuschüsse und Fördermittel zu berücksichtigen.

- (4) Können sich der Zweckverband und das ausscheidende Verbandsmitglied nicht über die Höhe der Anlagenbewertung einigen, so verständigen sich die Parteien auf einen öffentlich bestellten Sachverständigen. Dessen Bewertung ist für die Parteien maßgebend. Die Kosten des Sachverständigen teilen sich der Zweckverband und das ausscheidende Verbandsmitglied zu gleichen Teilen.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen und Verbandsvermögen.
- (6) Im übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile finanziell auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen. Dies gilt auch für Mehrkosten der größeren Dimensionierung gemeinsamer Anlagenteile nebst Betriebs- und Unterhaltungskosten und die Entflechtungskosten für die übergehenden Anlagen.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Verbandsgebiet.

§ 15 Auflösung des Zweckverbands

Wird der Zweckverband aufgelöst, findet eine Abwicklung statt. Sofern die Verbandsversammlung nichts anderes bestimmt, werden die in der Schlussbilanz ausgewiesenen Aktiva und Passiva unter den Mitgliedern des Zweckverbands verteilt. Der Auflösungsbeschluss wird erst wirksam, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Abwicklers erzielt haben.

V. Abschnitt

Bekanntmachungen, Dienstsiegel

§ 16 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgten als amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld.

§ 17 Dienstsiegel

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem nebenstehenden Abdruck gleicht:



§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens jedoch am 01.10.2002 in Kraft. Die in § 4 der Satzung übertragenen Verbandsaufgaben sind durch den Zweckverband erst ab dem 01.01.2003 wahrzunehmen.

Niederorschel, den 26.09.2002

Unterschriften der Bürgermeister bzw. Stellvertreter

Bernterode		
Bischofferode		
Bockelnhagen		
Breitenbach		
Breitenworbis		
Buhla		
Deuna		
Gernrode		
Gerterode		
Großbodungen		
Hausen		
Haynrode		
Jützenbach		
Kallmerode		
Kleinbartloff		
Kirchworbis		
Leinefelde		
Neustadt		
Niedergebra		
Niederorschel		
Obergebra		
Silkerode		
Sollstedt		
Steinrode		

Stöckey

Vollenborn

Weißenborn

Wintzingerode

Worbis

Zwinge



Anlage 1 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"

Seite 1 von 2

Gemeinde / Stadt	Abwasser		einschl, folgender Ortsteile	Stimmenanzahl	Wasser		einschl. folgender Ortsteile	Stimmenanzahl
	JA	NEIN			JA	NEIN		
Bernterode	X		Bernterode/Schacht	2	X		Bernterode/Schacht	2
Bischofferode		X			X		Hauröden	3
Bockelnhagen	X		Weilrode	1	X		Weilrode	1
Breitenbach	X			2	X			2
Breitenworbis	X			3	X			3
Buhla	X		Ascherode	1	X		Ascherode	1
Deuna	X			2	X			2
Gernrode	X			2	X			2
Gerterode	X			1	X			1
Großbodungen		X			X		Wallrode	2
Hausen	X			1	X			1
Haynrode	X			1	X			1
Jützenbach	X			1	X			1
Kallmerode	X		Beinrode	1		X		
Kleinbartloff	X		Reifenstein	1	X		Reifenstein	1

Anlage 1 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"

Seite 2 von 2

<u>Gemeinde / Stadt</u>	Abwasser		einschl, folgender Ortsteile	Stimmenanzahl	Wasser		einschl, folgender Ortsteile	Stimmenanzahl
	JA	NEIN			JA	NEIN		
Kirchworbis	X			2	X			2
Leinefelde	X		Breitenholz, Birkungen	13		X		
Neustadt		X			X		Neubleicherode	1
Niedergebra		X			X			1
Niederorschel	X		Rüdigershagen, Oberorschel	4	X		Rüdigershagen, Oberorschel	4
Obergebra		X			x			1
Silkerode	X			1	X			1
Sollstedt		X			X		Wülfingerode	4
Steinrode		X			X		Epschenrode, Werningerode	1
Stöckey	X			1	X			1
Vollenborn	X			1	X			1
Weißborn-Lüderode	X		Gerode	2	X		Gerode	2
Wintzingerode	Nur OT Bodenstein		Bodenstein	1	X		Bodenstein	1
Worbis	X		Kirchohmfeld, Kaltohmfeld	6	X		Kirchohmfeld, Kaltohmfeld	6
Zwinge	X			1	X			1

**SATZUNG für die Erhebung einer Kommunalabgabe für Kleineinleiter des
"Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld"
vom 08.12.2000**

Aufgrund des § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28.Mai 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.1999 (GVBl S. 437), der §§ 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl S. 301) sowie der §§ 16, 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl S. 180), erläßt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluß der Verbandsversammlung vom 09.11.2000 folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt zur Abwälzung der ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG berechneten Abwasserabgabe nach Maßgabe dieser Satzung eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabentatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 i.V.m. § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Erlöschen der Abgabenschuld

Die Jahresabgabenschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Die Monatsabgabenschuld entsteht erstmalig in Höhe eines Zwölftels der Jahresabgabenschuld mit dem Tag, an dem Abwasser eingeleitet wird, für das der Zweckverband anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Im übrigen entsteht die Monatsabgabenschuld für jeden angefangenen Monat der Abgabepflicht in Höhe eines Zwölftels der Jahresabgabenschuld neu. Die Abgabenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Abgabenmaßstäbe

- (1) Die Abgabe setzt sich zusammen aus einer Grundabgabe und einer schadeinheitenabhängigen Abgabe.
- (2) Die Grundabgabe wird für jedes einleitende Grundstück berechnet.
- (3) Für die Berechnung der schadeinheitenabhängigen Abgabe beträgt die Zahl der Schadeinheiten 50 % der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück. Maßgebend ist die Zahl der Einwohner, die am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auf dem Grundstück einen Wohnsitz hatten.
- (4) Bei Einleitung von Schmutzwasser, das nicht aus Haushaltungen stammt, aber in vergleichbarer Weise verunreinigt ist, sind je 45 m³ Schmutzwasser/Jahr 0,5 Schadeinheiten zugrunde zu legen.
- (5) Abweichend von Abs. 3 und 4 bleiben Schadeinheiten unberücksichtigt, soweit das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (vollbiologische Kläranlage), und soweit der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

§ 5

Abgabesatz

- (1) Die Grundabgabe beträgt für jedes einleitende Grundstück 48,00 DM/Jahr
- (2) Die schadeinheitenabhängige Abgabe beträgt ab 01.01.1993 je Schadeinheit 60,00 DM und ab 01.01.1997 je Schadeinheit 70,00 DM.

§ 6

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung, Verzug

- (1) Die Abgaben werden jährlich abgerechnet.
- (2) Die Abgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Auf die Abgabenschuld sind zum 28.2., 28.4., 28.6., 28.8., 28.10. und 28.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels auf die Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Jahresabgabenschuld fest.

- (4) Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Zweckverband für jede Mahnung 5,00 DM.

§ 7

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an Stelle des Eigentümers oder Erbbauberechtigten derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

§ 8

Sonstiges

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (2) Soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält, sind die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) entsprechend anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 22.06.1995, vom 23.10.1996 und vom 29.08.1998 außer Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 08.12.2000

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

Siegel